

Änderungen 2023 für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige

- **Entlastung für Familien mit pflegebedürftigen Kindern in Höhe von monatlich Euro 60,--**

Von der Erhöhung der Familienbeihilfe für Kinder mit Behinderungen wurde bisher ein Betrag von Euro 60,-- monatlich auf das Pflegegeld angerechnet. Zur Entlastung von Familien mit Kindern mit Behinderungen ist diese Anrechnung ab 1.1.2023 entfallen (§ 7 BPGG idF BGBl. I Nr. 129/2022).

- **Zuwendungen für Pflegekurse für pflegende Angehörige**

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für pflegende Angehörige können ab 1.1.2023 auch für die Kosten von Kursen zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung gewährt werden, wenn der Pflegebedürftige zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 bezieht (§ 21 a Abs. 1 Z 2 BPGG idF BGBl. I Nr. 213/2022).

- **Erhöhung des Erschwerniszuschlages bei Demenz**

Bei der Festsetzung des Pflegebedarfes ist für Personen mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere bei einer demenziellen Erkrankung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich ein Erschwerniszuschlag zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag wurde ab 1.1.2023 von monatlich 25 Stunden auf monatlich 45 Stunden erhöht (§ 1 Abs. 6 EinstV zum BPGG idF BGBl. II Nr. 426/2022). Diese Erhöhung des Erschwerniszuschlages wird von Amts wegen ohne neuerliche ärztliche oder pflegerische Untersuchung berücksichtigt (§ 48 g BPGG idF BGBl. I Nr. 129/2022).

- **Angehörigenbonus erst ab 1. Juli 2023
(§§ 21 g und 21 h BPGG idF BGBl. I Nr. 213/2022)**

Das Inkrafttreten des Angehörigenbonus wurde auf 1.7.2023 verschoben. Der Bonus beträgt daher im Jahr 2023 nur die Hälfte, nämlich € 750,--, ab 1.1.2024 sind € 1.500,-- an Bonus vorgesehen.

Angehörigenbonus bei Selbst- und Weiterversicherung (§ 21 g BPGG):

Den Angehörigenbonus erhalten Personen, die einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige pflegen und sich auf Grund dieser Tätigkeit gem. § 18 a oder § 18 b ASVG in der Pensionsversicherung selbstversichert haben oder gem. § 77 Abs. 6 ASVG, § 28 Abs. 6 BSVG oder § 33 Abs. 9 GSVG in der Pensionsversicherung weiterversichert haben. Der Bonus steht jedoch abweichend von den Regelungen der Selbst- und Weiterversicherung für pflegende Angehörige nur dann zu, wenn der Pflegebedürftige **Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4** hat.

Die Berücksichtigung des Angehörigenbonus erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen **von Amts wegen**.

Angehörigenbonus gem. § 21 h BPGG:

Personen, die einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 pflegen und keine entsprechende Selbst- oder Weiterversicherung haben, haben unter nachstehenden Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Angehörigenbonus:

- gemeinsamer Haushalt;
- überwiegende Pflege seit mindestens einem Jahr vor dem Beginn des Anspruchs auf den Angehörigenbonus und **Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4** in diesem Zeitraum;
- Das monatliche Netto-Jahresdurchschnittseinkommen des nahen Angehörigen bzw. der nahen Angehörigen im Kalenderjahr, welches der Antragstellung vorangeht, übersteigt den Betrag von € 1.500,-- nicht.

Für diesen Bonus ist eine **Antragstellung** erforderlich. Zuständig ist der Versicherungsträger, der für das Pflegegeld der gepflegten Person zuständig ist,

Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BGBl II Nr. 418/2022)

Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 2023 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre,

- für Dienstgeber mit 25 bis 99 Dienstnehmern monatlich 292 Euro,
- für Dienstgeber mit 100 bis 399 Dienstnehmern monatlich 411 Euro und
- für Dienstgeber mit 400 oder mehr Dienstnehmern monatlich 435 Euro.

Valorisierung des Pflegegeldes ab 1.1.2023

Seit dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem Pensionsanpassungsfaktor, das bedeutet eine Erhöhung im Jahr 2023 um 5,8 %.

Pflegegeldbeträge ab 1.1.2023:

- Stufe 1	€	175,00
-		
- Stufe 2	€	322,70
-		
- Stufe 3	€	502,80
-		
- Stufe 4	€	754,00
-		
Stufe 5	€	1.024,20
-		
- Stufe 6	€	1.430,20
-		
- Stufe 7	€	1.879,50

Weitere Neuerungen 2023

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt ab 1.1.2023 € 6,85.

Die Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag gebührt

- Alleinstehenden mit einem Einkommen bis € 1.110,26 und
- Ehepaaren mit einem Einkommen bis € 1.751,56 monatlich.

Chronisch Kranke mit erhöhtem Medikamentenbedarf sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie

- als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens € 1.276,80 und
- als Ehepaare von höchstens € 2.014,29 monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um € 171,31.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet (Ehegatte oder Lebensgefährte voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung sind ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.

Rezeptgebührenobergrenze:

Seit 1.1.2008 ist für die Entrichtung der Rezeptgebühr eine Obergrenze in Höhe von 2 % des Jahresnettoeinkommens vorgesehen. Wird diese Grenze durch die laufenden Zahlungen der Rezeptgebühr erreicht, ist der Versicherte für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Die Abwicklung erfolgt über das e-card System. Diese Obergrenze gilt für alle Personen, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind.

Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens € 39,00 und bei Sehbehelfen mindestens € 117,00. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

€ 9,37 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 1.110,27 bis € 1.691,64

€ 16,06 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 1.691,65 bis € 2.273,03

€ 22,76 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen über € 2.273,03

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen bis € 1.110,26) ist von der Einhebung abzusehen. Die Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt, Befreiung von den Kosten nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Netzkostenzuschuss und Strompreisbremse

Nach Abzug der Miete, des Wohnpauschales bei Eigenheimen in Höhe von € 140,-- und außergewöhnlicher Belastungen beträgt die Einkommensgrenze bei einem Haushalt

mit 1 Person	€ 1.243,49
mit 2 Personen	€ 1.961,75
für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person	€ 191,87

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen ALLER in einem Haushalt lebenden Personen. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Impfschadengesetzes, Kriegsoferrenten, Heeresentschädigungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld sind jedoch nicht anzurechnen.

Darüber hinaus müssen Anspruchsberechtigte eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Pflegegeld
- Pension
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz
- Studienbeihilfe
- Sozialhilfe/Mindestsicherung oder eine ähnliche Sozialleistung

Zuschuss zum Fernsprechentgelt - Gutschrift

Die anspruchsberechtigte Person erwirbt bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an die anspruchsberechtigte Person ist nicht zulässig. Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen: A1 Telekom Austria AG (A1 Festnetz u. Mobil / Bfree Sozial, bob sozialzuschuss), Drei Sozial, AICALL, Cosys Data, fonira telekom, HELP mobile (Help GIS befreit), HoT fix sozial, Kabel-TV Amstetten, T-Mobile/Magenta („Klax sozial“), Spusu, Mass Response (Spusu GIS befreit), .

Befreiung vom Erneuerbaren-Förderbeitrag, vom Erneuerbaren-Förderpauschale sowie vom Grüngas-Förderbeitrag (§ 72 EAG)

Sie können bei der GIS auch eine Befreiung von diesen Kosten beantragen. Es gelten die gleichen Anforderungen wie für die oben beschriebenen Gebührenbefreiungen der GIS. Die Antragstellung ist unabhängig davon, ob Sie über einen Fernseh- bzw. Telefonanschluss verfügen.

Der Nationalrat hat am 14.12.2022 den Beschluss gefasst, dass die Erneuerbaren-Förderpauschale auf Grund der hohen Energiepreise auch im Jahr 2023 ausgesetzt bleibt. Wir empfehlen Ihnen aber trotzdem, einen Antrag auf Befreiung einzubringen, da die Befreiung auch die Voraussetzung für die Gewährung eines Netzkostenzuschusses ist!

Netzkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte (§§ 7 und 8 Stromkostenzuschussgesetz)

Haushalte, die von den Erneuerbaren Förderkosten befreit sind (§ 72 EAG), erhalten zwischen 1.1.2023 und 30.6.2024 einen Zuschuss zu den Netzkosten im Ausmaß von 75 %. Die jährliche Höhe ist mit € 200,- begrenzt. Der Netzkostenzuschuss wird zusätzlich zur Strompreisbremse gewährt.

Deckelung der Erneuerbaren Förderkosten nach § 72 a EAG

Einkommensschwache Haushalte, die nicht zu den bei der GIS-Befreiung angeführten anspruchsberechtigten Leistungsbezieher:innen gehören aber die Einkommensgrenzen für die GIS-Befreiung nicht überschreiten, können einen Antrag auf Deckelung der Erneuerbaren Förderkosten stellen, wonach die EAG-Förderkosten mit einem Betrag von jährlich € 75,- begrenzt sind.

Weitere Informationen: <http://www.gis.at>

Strompreisbremse (Stromkostenzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 156/2022)

Die Strompreisbremse hat das Ziel, die Kostenbelastung von Haushalten durch Gewährung einer Förderung für Stromkosten zu reduzieren. Die Strompreisbremse gilt einkommensunabhängig und kommt für den Zeitraum von **1.12.2022 bis 30.6.2024** zur Anwendung. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Förderung ist vom Stromlieferanten automatisiert zu berücksichtigen.

Für ein Grundkontingent an Strom von 2.900 kWh/Jahr gilt ein unterer Schwellenwert von 10 Cent/kWh. Übersteigt der Energiepreis den Schwellenwert von 10 Cent, wird ein Zuschuss von maximal 30 Cent/kWh gewährt.

Bei einem Preis von z.B. 40 Cent/kWh beträgt der Zuschuss 30 Cent/kWh, bei einem höheren Preis von z.B. 50 Cent/kWh wird ebenfalls nur ein Zuschuss von 30 Cent/kWh berücksichtigt. Für größere Haushalte mit mehr als drei Personen gibt es ein Zusatzkontingent, das noch nicht näher gesetzlich definiert wurde. Die Richtlinien dafür werden derzeit vom Finanzministerium ausgearbeitet.

Weitere Informationen: <http://www.e-control.at>